

Statuten der Stadt- und Gewerbevereinigung Solothurn (SGSo)

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1

Unter dem Namen „Stadt- und Gewerbevereinigung Solothurn“ (Abkürzung: SGSo) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn. Der Verein entsteht durch die Fusion des Gewerbevereins Solothurn (Gründung am 6. Dezember 1842, erste Statuten vom 20. Dezember 1842) und der Stadtvereinigung Solothurn (Gründung und erste Statuten vom 25. Mai 1976).

Art. 2

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein kann sich regionalen und überregionalen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung als Sektion anschliessen. Mit der Sektionsangehörigkeit sind für Vollmitglieder besondere Rechte und Pflichten gemäss Art. 6 dieser Statuten verbunden.

Der Verein kann anderen Organisationen, Institutionen und Einrichtungen als Mitglied beitreten oder mit solchen zusammenarbeiten. Mit der Mitgliedschaft wird nur der Verein als Verbandsperson berechtigt oder verpflichtet.

Art. 3

Die Stadt- und Gewerbevereinigung Solothurn:

- bezweckt die Wahrung und Förderung der beruflichen und ökonomischen Interessen des Detailhandels, des Gewerbes, der KMU sowie der Dienstleistungsbetriebe der Stadt Solothurn nach den Grundsätzen einer freiheitlichen Marktwirtschaft.
- fördert die Attraktivität des Gewerbe- und Wirtschaftsstandortes Solothurn sowie der Stadt Solothurn als Einkaufs-, Handels-, Wirtschafts-, und Tourismuszentrum.
- erbringt und organisiert Dienstleistungen, die es erleichtern, von den Angeboten Solothurns Gebrauch zu machen.
- bezweckt den Kontakt unter den Mitgliedern und die Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden, Institutionen mit ähnlicher Zweckbestimmung sowie der Wohnbevölkerung.

- Art. 4

Der Verein erreicht seinen Zweck wie folgt:

Die Stadt- und Gewerbevereinigung Solothurn:

- organisiert Anlässe und Aktionen zur Aufwertung des Einkaufs- und Geschäftszentrums Solothurn.
- bewirbt mit einem professionellen Marketing die Stadt Solothurn als Einkaufs-, Wirtschafts- und Handelszentrum. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.
- setzt sich für günstige Rahmenbedingungen ein (Verkehrspolitik, Geschäftsöffnungszeiten, städtische Infrastruktur, öffentliche Sicherheit) und vertritt ihre Mitglieder im politischen Meinungsbildungsprozess.
- SGSo strebt Öffnungszeiten der Geschäfte, Restaurants, Banken, staatlichen Dienstleistungsbetrieben und der kulturellen Institutionen an, die den Bedürfnissen der Mehrheit der Benutzer angepasst sind.
- informiert die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der SGSo.
- pflegt ein partnerschaftliches Verhältnis mit Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Als Mitglied (Voll- oder Lokalmitglied) kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Vereinigung aufgenommen werden.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Wird die Aufnahme verweigert, steht dem Abgewiesenen innert 14 Tagen die Beschwerde an die Generalversammlung zu.

Art. 6

Vollmitglieder und Lokalmitglieder stehen gegenüber dem Verein in den gleichen Rechten und Pflichten.

Für Vollmitglieder gelten zudem die Rechte und Pflichten des Kantonalen Gewerbeverbandes. Bei Lokalmitgliedern beschränkt sich die Mitgliedschaft auf den Verein alleine. Der Übertritt von der Voll- in die Lokalmitgliedschaft und umgekehrt ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Art. 9 gilt sinngemäss.

Art. 7

Personen, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 8

Der Austritt steht jedem Mitglied frei und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt hat auf Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen. Erfolgt er während des Kalenderjahres, ist der Mitgliederbeitrag für das ganze laufende Jahr geschuldet.

Der Ausschluss erfolgt bei Zuwiderhandlung gegen die Vereinsbestrebungen und bei Nichterfüllung der statutengemässen Verpflichtungen. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Dem Ausgeschlossenen steht innert 14 Tagen die Beschwerde an die Generalversammlung zu. Eine Verpflichtung zur Angabe der Ausschliessungsgründe besteht nicht. Der Ausgeschlossene haftet für rückständige Beiträge.

Art. 9

Bei Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10

Die Mitglieder üben ihre Rechte durch Teilnahme an den Generalversammlungen und Urabstimmungen aus.

Die Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Mehrfachvertretungen sind zulässig.

Art. 11

Der Jahresbeitrag wird an der ordentlichen Generalversammlung für das Folgejahr fest-gesetzt. Der Vorstand kann die Beitragspflicht erleichtern. Lokalmitglieder zahlen nur den Mitgliederbeitrag des Vereins. Vollmitglieder zahlen zusätzlich den Mitgliederbeitrag des Kantonalen Gewerbeverbandes kgv.

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation**Art. 13**

Die Organe des Vereins sind: die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Die Generalversammlung**Art. 14**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden oder, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Traktanden erfolgen.

Auf Anordnung des Vorstandes oder Beschluss der Generalversammlung können Wahlen und Abstimmungen über Gegenstände, die in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallen, schriftlich auf dem Korrespondenzweg (Post, Telefax, E-Mail) mittels Urabstimmung der Mitglieder durchgeführt werden. Das Verfahren bestimmt der Vorstand. Für das Zustandekommen von Wahlen und Beschlüssen gelten dieselben Quoren wie in der Generalversammlung.

Art. 15

Es stehen der ordentlichen Generalversammlung die folgenden Befugnisse zu:

- Entgegennahme der Jahresberichte.
- Genehmigung von Jahresrechnung und Budget sowie Entlastung der Organe.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Beschlussfassung über Abänderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

Art. 16

Mitgliederanträge, die an der Generalversammlung traktandiert werden sollen, müssen 30 Tage im Voraus beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Über Anträge, die nach dieser Frist eintreffen, kann die Generalversammlung beraten, nicht aber Beschluss fassen.

Anträge zu traktandierten Geschäften können jederzeit vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht oder direkt an der Generalversammlung gestellt werden.

Der Vorstand**Art. 17**

Die Generalversammlung wählt den Vorstand auf eine Amtsdauer von 3 Jahren. Ihm gehören an der Präsident, der Vizepräsident und weitere Mitglieder.

Der Vorstand:

- vertritt den Verein nach aussen und regelt die Zeichnungsberechtigung für den Verein.
- besorgt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

- ist berechtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlags Ausgaben zu tätigen und über besondere Fonds oder Rückstellungen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zu verfügen.
- ist berechtigt, Nachtragskredite zu bewilligen, die jedoch ohne Zustimmung der Generalversammlung pro Jahr insgesamt 10% der Gesamtausgaben gemäss Voranschlag nicht übersteigen dürfen.

Art. 18

Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten selbst. Er kann Geschäftsführungs- und andere Aufgaben sowie Ausgabenkompetenzen ganz oder teilweise an Ausschüsse, Institutionen oder an Personen übertragen, die nicht dem Vorstand angehören müssen. Diese Übertragungen sind schriftlich zu vereinbaren. Der Vorstand erlässt zudem ein Reglement, das die Aufgaben und Kompetenzen, die Art der Berichterstattung und die Überwachung dieser Übertragungen regelt.

Der Vorstand bestimmt die zur Zeichnung für den Verein berechtigten Personen und regelt die Art ihrer Zeichnung.

Der Vorstand regelt im Rahmen des Kostenvoranschlags die Honorierung des Vorstandes sowie der gemäss oben an Dritte übertragenen Aufgaben.

Art. 19

Der Präsident nimmt in erster Linie die Interessen des Vereins wahr und behält dessen Aufgaben und Ziele ständig im Auge. Er leitet die Generalversammlungen und die Sitzungen des Vorstands. Bei Verhinderung vertritt ihn der Vizepräsident oder, bei dessen Ausfall, ein anderes Vorstandsmitglied. Der Generalversammlung erstattet er Bericht über die Arbeit des Vorstands sowie der an Dritte übertragenen Aufgaben.

Die Geschäftsstelle

Art. 20

Die Aufgaben der Geschäftsstelle richten sich nach dem Pflichtenheft und dem Anstellungsvertrag. Unter anderem ist die Geschäftsstelle verantwortlich für das Protokoll, das Nachführen des Mitgliederverzeichnisses, die Korrespondenz, das Erledigen laufender Geschäfte, die Rechnungsführung, das Rechnungswesen und das Erstellen der Jahresrechnung sowie des Budgets.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 21

Als Rechnungsrevisoren werden zwei Mitglieder oder eine Revisionsstelle gewählt. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

V. Allgemeines

Art. 22

Die Amtsdauer beträgt für sämtliche Organe drei Jahre.

Art. 23

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit in offener Abstimmung, sofern nicht $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangen. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid, in Personenfragen das Los.

Art. 24

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das vorhandene Vereinsvermögen ist dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband zur Verwaltung zuhanden eines neuzugründenden Vereins mit gleicher Zweckbestimmung zu übergeben und muss samt Zinsen seinen Zwecken erhalten bleiben.

Art. 25

Die Stadt- und Gewerbevereinigung Solothurn entsteht aus der Fusion des Gewerbevereins der Stadt Solothurn und der Stadtvereinigung Solothurn. Der Verein übernimmt ab dem Datum 1. Januar 2009 sämtliches Vermögen und sämtliche Rechte und Verpflichtungen beider Vereine.

Art. 26

Diese Statuten gelten nach Genehmigung durch die Generalversammlungen der Stadt- und Gewerbevereinigung Solothurn vom 23. März 2016.

Für die Stadt- und Gewerbevereinigung:

Datum/Christoph Rölli

Datum/Markus Boss